Anlage 1 Satzung des Führungsfrauen Raum Heilbronn e.V.

Fassung vom 23.06.2026 (beschlossen in der Mitgliederversammlung), wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam, ersetzt die Satzung vom 30.01.2020.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Führungsfrauen Raum Heilbronn".

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 725032.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Nr. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im beruflichen und öffentlichen Leben. Der Verein arbeitet als Kompetenznetzwerk. Es arbeitet unabhängig von Unternehmen, Parteien, Zweckverbänden sowie sonstigen Interessenverbänden und Organisationen. Der Verein arbeitet mit dem Anspruch hoher fachlicher und inhaltlicher Qualität. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Ziele verwirklicht:

– Stärkung der Position und Sichtbarmachung des Netzwerks „Führungsfrauen Raum Heilbronn"
– Unternehmensübergreifende Vernetzung
– Erfahrungen austauschen
– Raum geben für den Austausch in der Rolle als Führungsfrauen und gegenseitige Unterstützung
– Selbstverständnis in der Rolle als Führungsfrauen stärken
– Phasen in der Karriere begleiten
– Weiblichen Führungsnachwuchs fördern und Frauen in Führungsrollen entwickeln
– Weiterbildung, Beratung und persönliche Unterstützung der Mitglieder
– Sichtbar machen von Vorbildern
– Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen
– Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 3 Nr. 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Nr. 3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

§ 4 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Das Aufnahmeverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Nr. 2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele des Vereins aktiv fördern. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell und ideell. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen und zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung.

Kuratorium und Ehrenmitgliedschaften regelt § 11.

§ 4 Nr. 3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und der Beschluss in Textform zu begründen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sowie Beiträge für Fördermitgliedschaften werden jährlich erhoben und sind in der Beitragsordnung geregelt. Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7 Nr. 1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden und ist durch den Vorstand einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Zulassung von Gästen kann der Vorstand im Einzelfall beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Bei virtueller oder hybrider Durchführung muss ein Versammlungsort in der Einladung bestimmt werden, an dem sich mindestens die Versammlungsleiterin befindet. Die Mitglieder nehmen über ein elektronisches Kommunikationsmittel an der Versammlung teil und üben ihr Stimm- und Rederecht hierüber aus.

§ 7 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 7 Nr. 4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch ein Mitglied des Vereins protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts und Entlastung des Vorstandes

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

d) Bei Bedarf Ausschluss von Mitgliedern

e) Themenfindung und aktive Teilnahme

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 7 Nr. 6 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Diese prüfen die Kassenführung des Vorstands und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Auf Basis des Kassenprüfberichts beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Vorstand

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen. Der Kernvorstand umfasst zwingend die Ämter der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der Schatzmeisterin. Darüber hinaus können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden; deren Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Nr. 2 Die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Schatzmeisterin vertreten den Verein jeweils einzeln rechtsgeschäftlich im Sinne des § 26 BGB. Bei rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über 1.000 Euro ist die Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 9 Nr. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 9 Nr. 4 Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder abberufen werden.

§ 9 Nr. 5 Den Vorstandsmitgliedern obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Wenn der Vorstand Aufgaben delegiert, überwacht er die Erledigung in angemessener Form. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Schatzmeisterin mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Nr. 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. Vorstandssitzungen können auch online/virtuell stattfinden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Nr. 7 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen werden erstattet. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Satzungsänderungen

Für den Beschluss von Satzungsänderungen sowie für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, redaktionelle und von Behörden aus formalen Gründen geforderte Änderungen eigenständig vorzunehmen.

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

§ 11 Kuratorium und Ehrenmitgliedschaften

(1) Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten. Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium und kein Organ des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Es hat keine Entscheidungs-, Leitungs-, Überwachungs- oder Vertretungsbefugnisse. Dieses Kuratorium ersetzt ohne Übergangsfrist und ohne Nachwirkungen den bisherigen Beirat. Bisherige Beirätinnen können zu Kuratoriumsmitgliedern ernannt werden.

Der Vorstand beruft fachkundige und verdiente Persönlichkeiten in das Kuratorium. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt ausschließlich durch Beschluss des Vorstands unter Berücksichtigung der strategischen Ziele des Vereins, insbesondere der Gleichstellung und Frauenförderung. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge für die Berufung in das Kuratorium machen. Der Vorstand berät über diese Vorschläge und entscheidet abschließend.

Das Kuratorium kann aus Privatpersonen oder aus Personen in ihrer Funktion als Vertreterinnen von Institutionen bestehen. Die Berufung erfolgt befristet. Die Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern regelt die Geschäftsordnung.

(2) Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben keine besonderen Mitwirkungs- oder Entscheidungsrechte. Ehrenmitglieder können parallel ordentliche Mitglieder sein.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach 4-wöchiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im beruflichen und öffentlichen Leben zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage oder mit ausdrücklicher Einwilligung des betroffenen Mitglieds. Mitglieder, die einer Veröffentlichung ihrer Daten widersprechen, werden davon ausgenommen.

Näheres regelt die gesonderte Datenschutzerklärung des Vereins, die der Vorstand beschließt und den Mitgliedern in Textform bekannt gibt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungserrichtung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Anlage 2 Beitragsordnung des Führungsfrauen Raum Heilbronn e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.06.2026 · gilt ab 01.01.2027 · Stand V3 · Grundlage: § 5 der Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des Vereins „Führungsfrauen Raum Heilbronn e.V." gemäß § 5 der Vereinssatzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beitragsarten und Beitragshöhe

Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

– **Ordentliches Mitglied – 120 € / Jahr:** Frauen in Führungsverantwortung, die im Netzwerk „Führungsfrauen Raum Heilbronn e.V." mitwirken. Leistungen: ✓ Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; ✓ Wählbar in Vereinsämter; ✓ Teilnahme an allen Veranstaltungen; ✓ Sichtbarkeit

– **Fördermitglied Privat – 150 € / Jahr:** Privatpersonen, welche die Vereinsziele unterstützen, ohne aktiv mitzuwirken. Leistungen: ✓ Nennung auf der Vereinswebsite; – Kein Stimmrecht; – Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht möglich (gem. § 4 Nr. 2 der Satzung)

– **Fördermitglied Bronze – 300 € / Jahr:** Kleine Unternehmen oder Selbstständige. Leistungen: ✓ Nennung auf der Vereinswebsite; ✓ Logo auf der Vereinswebsite; ✓ Einladung Jahresevent (1 Person)

– **Fördermitglied Silber – 600 € / Jahr:** Mittelständische Unternehmen. Leistungen: ✓ Nennung auf der Vereinswebsite; ✓ Logo auf der Vereinswebsite; ✓ Einladung Jahresevent (2 Personen)

– **Fördermitglied Gold – 1.200 € / Jahr:** Größere Unternehmen, die als verlässliche Partner des Netzwerks wahrgenommen werden wollen. Leistungen: ✓ Nennung auf der Vereinswebsite; ✓ Logo auf der Vereinswebsite (prominent); ✓ Einladung Jahresevent (3 Personen); ✓ Namentliche Nennung bei Vereinsveranstaltungen

Die Logo-Nennung bei den Fördermitgliedschaften erfolgt als freiwilliges Dankeschön des Vereins. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, und sie stellt keine vertragliche Gegenleistung für den Beitrag dar. Eine Verlinkung ist nicht vorgesehen.

Alle Beträge verstehen sich als Jahresbeiträge und sind Bruttobeträge. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Privatpersonen können Mitgliedsbeiträge im Rahmen der steuerlichen Vorschriften als Sonderausgaben geltend machen. Förderbeiträge von Unternehmen können als Betriebsausgabe steuerlich berücksichtigt werden. Eine individuelle steuerliche Beratung wird empfohlen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum **1. März** eines Kalenderjahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt erfolgt die Berechnung quartalsweise ab dem nächsten vollen Quartal (z. B. Eintritt im Juni → Beitragspflicht ab Q3 → halber Jahresbeitrag). Der Einzug erfolgt standardmäßig per SEPA-Lastschrift; die Bankverbindung des Vereins wird mit der Aufnahmebestätigung mitgeteilt. Eine Zahlung per Banküberweisung ist auf Antrag möglich; der Vorstand kann hierfür eine Bearbeitungsgebühr erheben.

Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall eine abweichende Zahlungsvereinbarung treffen, insbesondere eine Ratenzahlung in zwei Hälften (1. März und 1. September).

§ 4 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

Ehrenmitglieder sind gemäß § 11 Abs. 2 der Vereinssatzung von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag den Beitrag für ordentliche Mitglieder in nachgewiesenen Härtefällen (z.B. Elternzeit, Arbeitslosigkeit) für bis zu zwölf Monate ermäßigen oder aussetzen. Ein solcher Beschluss ist zu protokollieren.

§ 5 Beitragsrückstand und Mahnung

Bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten erinnert der Vorstand das Mitglied in Textform. Besteht der Rückstand nach weiteren sechs Wochen fort, kann der Vorstand das Mitglied nach den Regelungen der Vereinssatzung (§ 4 Nr. 3) aus dem Verein ausschließen.

Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht anteilig zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.06.2026 beschlossen und tritt zum **01.01.2027** in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Beitragsregelungen.

Anlage 3 Datenschutzhinweise des Führungsfrauen Raum Heilbronn e.V.

Gemäß § 13 der Satzung, beschlossen durch den Vorstand im Umlaufverfahren am 14.10.2026, Stand: 14.10.2026

1. Verantwortlicher

Führungsfrauen Raum Heilbronn e.V., vertreten durch den Vorstand, Pont-Avener-Straße 1, 34369 Hofgeismar, E-Mail: vorstand@fuehrungsfrauen-hn.de

2. Kein Datenschutzbeauftragter

Der Verein ist aufgrund seiner Größe nicht gesetzlich verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG). Ansprechpartner für Datenschutzfragen ist der Vorstand über die oben genannte E-Mail-Adresse.

3. Aufnahmeverfahren

Im Rahmen des Aufnahmeantrags verarbeiten wir die im Antrag angegebenen Daten (u. a. Kontaktdaten, Geburtsdatum, berufliche Angaben, Lebenslauf, Antworten auf die Aufnahmefragen, Bankverbindung) ausschließlich zur Prüfung und Entscheidung über die Aufnahme (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Zugriff hat nur der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgezogen, werden die Daten spätestens sechs Monate nach der Entscheidung gelöscht. Im Falle der Aufnahme gelten die folgenden Regelungen für Mitglieder.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

– **Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft** (Aufnahme, Verwaltung, Kommunikation, Einladung zur Mitgliederversammlung): Name, Anschrift, E-Mail, ggf. Telefon – Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

– **Beitragseinzug** (SEPA-Lastschrift/Überweisung): Bankverbindung – Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

– **Erfüllung rechtlicher Pflichten** (Vereinsregister, Finanzamt, Aufbewahrungspflichten): Name, Anschrift, Vorstandsämter – Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

– **Veröffentlichung von Mitgliederdaten oder Fördermitglieder-Logos** (Website, Veranstaltungen): Name/Logo, nur nach Einwilligung (bei Mitgliedern über die freiwillige Einwilligung im Aufnahmeantrag) – Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO; Widerspruchsrecht gemäß § 13 der Satzung.

5. Fotos und Videos bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins werden Fotos und Videos angefertigt und für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (z. B. Website, soziale Medien) verwendet. Übersichts- und Gruppenaufnahmen, die das Veranstaltungsgeschehen zeigen, beruhen auf dem berechtigten Interesse des Vereins an der Darstellung seiner Tätigkeit (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Auf Aufnahmen wird bei der Veranstaltung hingewiesen; wer nicht abgebildet werden möchte, kann dies jederzeit mitteilen und der Veröffentlichung widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Einzel- und Porträtaufnahmen sowie Veröffentlichungen, bei denen eine Person namentlich genannt wird, erfolgen nur mit Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), bei Mitgliedern über die freiwillige Einwilligung im Aufnahmeantrag. Die Einwilligung ist keine Voraussetzung für die Aufnahme und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, z. B. per E-Mail an vorstand@fuehrungsfrauen-hn.de. Bereits veröffentlichte Inhalte werden nach einem Widerruf, soweit möglich, entfernt.

6. Empfänger

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Finanzamt, Registergericht) oder mit ausdrücklicher Einwilligung. Eingesetzte Dienstleister (z. B. für E-Mail-Versand, Mitgliederverwaltung oder Buchhaltung) werden, soweit erforderlich, als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO gebunden.

7. Speicherdauer

Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und danach gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen (insbesondere steuerrechtliche Fristen von bis zu zehn Jahren für finanzrelevante Unterlagen, § 147 AO).

8. Rechte der betroffenen Person

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) sowie Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und kann erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Es besteht zudem ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

9. Datensicherheit

Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

10. Änderungen dieser Hinweise

Diese Datenschutzhinweise können bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss angepasst werden; Änderungen werden den Mitgliedern in Textform mitgeteilt.